



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Björn Thoroë (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Einsatz der Polizei Schleswig-Holstein beim CASTOR-Transport 2011 in Metzingen

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Nacht vom 25. auf den 26. November haben Kräfte der Polizei Schleswig-Holstein einen Einsatz in der Ortschaft Metzingen/Gemeinde Göhrde durchgeführt.

a) Was war die Begründung für diesen Einsatz? Was war die Begründung für die Anwendung unmittelbaren Zwangs?

Antwort:

Der Einsatz war erforderlich zur Sicherung der Durchführung von Personenkontrollen und eines gefährdungsfreien Durchfahrens des Einsatzraums durch die Polizeikräfte.

Einsatzzeit in Metzingen: 25.11.2011, 23:22 Uhr - 26.11.2011, 00:37 Uhr.

Während der Durchführung von Personenkontrollen gegen eine Störergruppe, die den Ort durchfahrende Fahrzeuge mit Steinen beworfen hatten, näherte sich eine weitere Gruppe von zunächst 100 und im Weiteren aufwachsend auf mehrere Hundert Störer, die die Einsatzkräfte massiv mit Steinen und Pyrotechnik beworfen und unter Verwendung von Zwillen beschossen haben. Aufgrund der engen Örtlichkeit, Dunkelheit und der vorübergehenden Umschließung der Einsatzkräfte durch die Störergruppe war zunächst kein Rückzug der Polizeikräfte möglich.

Unmittelbarer Zwang war erforderlich, um Steinwerfer pp. auf Distanz zu halten, Platzverweise durchzusetzen und deshalb verhältnismäßig.

b) Wer hat diesen Einsatz angeordnet? Wer hat die Anwendung unmittelbaren Zwangs angeordnet?

Antwort:

Personenkontrollen hat die Befehlsstelle im Einsatzabschnitt Göhrde / Unterabschnitt Ost angeordnet. Die weiteren polizeilichen Maßnahmen und den unmittelbaren Zwang hat der Führer der 1. Einsatzhundertschaft der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (nachfolgend Bereitschaftspolizei genannt) angeordnet.

c) Welche Maßnahmen unmittelbaren Zwangs kamen warum im Einzelnen zur Anwendung? Kam es zur Anwendung von Reizstoffen? Wenn ja, von welchen Reizstoffen in welcher Menge?

Antwort:

Zur Abwehr der massiven Angriffe wurden Wasserwerfer, Schlagstöcke und Pfefferspray eingesetzt.
Andere Reizstoffe wurden nicht mitgeführt.

d) Wie viele Beamtinnen und Beamte der Polizei Schleswig-Holstein waren an diesem Einsatz beteiligt? Bitte nach jeweiligen Einheiten aufschlüsseln.

Antwort:

185 Beamtinnen und Beamte der Bereitschaftspolizei.

e) Welches Gerät der Polizei Schleswig-Holstein wurde bei diesem Einsatz warum verwendet? Bitte im Einzelnen mit jeweils zugehöriger Einheit nennen.

Antwort:

Die Bereitschaftspolizei hat folgendes Gerät eingesetzt:
2 Wasserwerfer, aus den unter a) genannten Gründen und zur Ausführung von Lautsprecherdurchsagen,
2 Sonderwagen als Räum- und Beleuchtungsfahrzeug,
4 Rollwagen (pro Reifen ein Rollwagen) zum Umsetzen eines verschlossenen und die Straße blockierenden Kraftfahrzeugs, das nach mehrfacher Aufforderung nicht entfernt wurde.

f) Wie viele Personen wurden bei diesem Einsatz mit welcher Begründung in Gewahrsam genommen? Bei wie vielen dieser Ingewahrsamnahmen handelte es sich aus welchem Grunde um Festnahmen?

Antwort:

Gewahrsamnahmen erfolgten nicht, es wurden lediglich Personalien festgestellt.

g) Wie viele und welche Strafanzeigen wurden in Zusammenhang mit diesem Einsatz durch die Polizei erstattet?

Antwort:

Zwei Strafanzeigen wurden gefertigt (§§ 113 / Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, 224 StGB / Gefährliche Körperverletzung und §§ 125 / Landfriedensbruch, 224 StGB / Gefährliche Körperverletzung).

h) Wurden Strafanzeigen gegen dort eingesetzte Beamtinnen und Beamte der Polizei Schleswig-Holstein erstattet? Wenn ja, wie viele und warum?

Antwort:

Den Landesregierungen Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind bisher keine Strafanzeigen gegen Einsatzkräfte der Landespolizei Schleswig-Holstein bekannt geworden.

i) Wie viele Platzverweise wurden in Zusammenhang mit diesem Einsatz aus welchem Grunde ausgesprochen?

Antwort:

Drei Mal wurden Platzverweise gegen die auf der Straße befindliche Menschenmenge (ca. 400 – 600 Personen) ausgesprochen, um den Einsatzraum für die Einsatzkräfte freizubekommen.

j) Wie viele Demonstrierende, wie viele Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Metzingen sowie deren Gäste sind in Zusammenhang mit diesem Polizeieinsatz verletzt worden?

Antwort:

Über Verletzte dieses Personenkreises liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

k) Sind Beamtinnen und Beamte der Polizei Schleswig-Holstein bei diesem Einsatz verletzt worden? Wenn ja, welcher Art waren diese Verletzungen im Einzelnen?

Antwort:

Ja, insgesamt 26 Beamtinnen und Beamte:
1 x Fraktur der rechten Hand

- 1 x Prellung am Hals
- 1 x Kopfschmerzen nach Helmtreffer
- 13 x Prellung an Schulter / Arm / Hand / Ellenbogen
- 8 x Prellung an Bein / Oberschenkel / Knöchel
- 2 x Bänderdehnung nach Umknicken beim Laufen

l) Wie hoch sind die Sachschäden an privatem Eigentum – insbesondere der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Metzingen – durch diesen Einsatz (Nötigenfalls Schätzwerte)? Wer haftet für die durch den Polizeieinsatz entstandenen Sachschäden? Sind bereits entsprechende Haftungsansprüche geltend gemacht worden, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Zu Sachschäden an privatem Eigentum durch polizeiliche Einsatzkräfte liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Deshalb gibt es auch keine Grundlage für eine Schätzung. Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse, ob und in welcher Höhe Haftungsansprüche geltend gemacht worden sind. Amtshaftung im Außenverhältnis richtet sich generell nach dem Anstellungsprinzip.

m) Durch zahlreiche Augenzeugenberichte, Fotografien, TV- und Videoaufzeichnungen ist dokumentiert, dass bei diesem Einsatz anwesende Vertreterinnen und Vertreter der Presse von Beamtinnen und Beamten der Polizei Schleswig-Holstein in ihrer Arbeit behindert worden sind. (z.B. <http://www.fr-online.de/politik/castor-transportdorfstrassenschlacht-in-metzingen,1472596,11221868.html>) Dieses geschah teilweise durch Anwendung körperlicher Gewalt seitens der Polizeikräfte. Wie bewertet die Landesregierung diesen Vorfall? Welche disziplinar- und/oder strafrechtlichen Maßnahmen wird die Landesregierung ggf. ergreifen?

Antwort:

Die Fragestellung enthält teilweise Unterstellungen, auf die die Landesregierung nicht antwortet. Sie weist jedoch auf Folgendes hin:

Die Pressefreiheit stellt nicht von den Verpflichtungen nach den allgemeinen Gesetzen frei. Dazu gehört auch das Gefahrenabwehrrecht.

Die Maßnahmen der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten sind teilweise massiv von Pressevertretern behindert worden. Dies geschah zum Beispiel in der Weise, dass Einsatzkräfte mit Kamerascheinwerfern geblendet wurden, so dass sie Wurfgeschosse nicht rechtzeitig erkennen konnten. Daraufhin ausgesprochene Verfügungen oder Platzverweise wurden nicht befolgt. Aufgrund dieses Verhaltens wurde eine Strafanzeige gefertigt.

n) Ebenso dokumentiert ist, dass verschiedene anwesende Mitglieder des Bundestages sowie Mitglieder diverser Landtage an der Beobachtung des Einsatzes gehindert und Gesprächsangebote zur Deeskalation seitens der eingesetzten Polizeikräfte zurückgewiesen wurden. Wie bewertet die Landesregierung diesen Vorfall? Welche disziplinar- und/oder strafrechtlichen Maßnahmen wird die Landesregierung ggf. ergreifen?

Antwort:

Die Fragestellung enthält teilweise Unterstellungen, auf die die Landesregierung nicht antwortet. Sie weist jedoch auf Folgendes hin:

Während des Einsatzes haben zwei Bundestagsabgeordnete der Partei DIE LINKE den Einsatzleiter um ein Gespräch gebeten. In der hoch angespannten Einsatzlage in Metzingen war es äußerst schwierig, mit einzelnen Personen, zum Beispiel Pressevertretern oder Parlamentsabgeordneten, ausgiebig zu kommunizieren bzw. zu diskutieren, weil die Einsatzkräfte - wie in der Antwort a) beschrieben - massiv angegriffen wurden.

Vorrangige Aufgabe der Polizeiführung vor Ort war in dieser Phase die Bewältigung des Einsatzgeschehens, wobei in dieser Zeit ein wesentliches Augenmerk auf der Eigensicherung der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten lag.

Nach dem Einsatz hat der Einsatzleiter ein längeres Gespräch mit einer der beiden Abgeordneten geführt. Im Übrigen befreit das Beobachtungsrecht von Abgeordneten nicht von der Beachtung gefahrenabwehrrechtlicher Verfügungen.